

neuen Einleitungsformel⁴⁵⁾ versehen und erweckt nun so den Anschein einer eigenen Verfügung des Königs, obwohl diese dem Rechtsinhalt nach nicht über die Vorurkunde hinausgeht. Der Zweck dieser Textkorrekturen ist offenkundig: Die Selbständigkeit dieser Rechtshandlung des jungen Königs soll deutlich herausgehoben werden, in einer Urkunde — wie zu betonen ist — für einen Empfänger im Königreich Burgund. Diese Feststellungen führen auf die Frage der staatsrechtlichen Stellung Heinrichs nach dem Akt von Mailand im Januar 1186. Obwohl Friedrich Barbarossa noch bis zum Sommer des Jahres in seiner Nähe in Italien bleibt⁴⁶⁾, widmet sich sein Sohn — wie schon H. Büttner bemerkt hat⁴⁷⁾ — in stärkerem Maße auch burgundischen Angelegenheiten; das Land selbst betritt er erst im Sommer 1188⁴⁸⁾. Man muß daraus auf die Übertragung einer umfassenden Stellvertretung des Kaisers in allen Reichsteilen schließen — nicht nur in Italien, wie gelegentlich behauptet wurde⁴⁹⁾. So ist denn der Caesar Heinrich — und nicht der Kaiser selbst — der wenige Wochen, nachdem Urban III. das Kloster Baumeles-Messieurs wiederum Cluny unterstellt hatte, gegen diese, die Rechte einer kaiserlichen Abtei (*imperialis abbatia*) verletzende Maßnahme sein eigenes Privileg setzt. Mit Nachdruck bekräftigt er, daß das Kloster niemandem — außer Gott und nach ihm dem Römischen König und Kaiser — unterworfen sei und bedroht jede Verletzung seiner Rechte mit dem königlichen Bann.

Hat dieses prompte Eingreifen Heinrichs aber überhaupt seine Wirkung getan und Erfolg gehabt? Für die unmittelbar folgenden Jahre wird man diese Frage verneinen müssen: Weder von Urban selbst noch von seinen Nachfolgern ist bekannt, daß sie seine Verfügung widerrufen hätten; Clemens III. hat vielmehr knapp zwei Monate nach seiner Wahl das Privileg für Cluny und die Unterwerfung der Mönche von Baumeles-

⁴⁵⁾ *Nos qui ... volentes*; die übrigen Veränderungen lassen sich unschwerg am Druck ablesen.

⁴⁶⁾ Unter seinen bisher bekannten Urkunden ist St. 4461 (1186 Juni 27) die letzte, die er auf italienischem Boden (in Giubiasco, s. von Bellinzona) aufstellte.

⁴⁷⁾ Büttner, Friedrich Barbarossa und Burgund S. 117 ff. Auch die wichtigen Verhandlungen mit dem Herzog Hugo von Dijon (vgl. die Vertragsbestätigung Heinrichs vom 5. Juli 1186, Böhm er - B a a k e n 10 mit Lit.) hat er allein geführt.

⁴⁸⁾ Vgl. Böhm er - B a a k e n 68 ff.

⁴⁹⁾ Vor allem Heinz K a u f f m a n n, Die italienische Politik Kaiser Friedrichs I. nach dem Frieden von Constanza (1933) S. 171 ff., der für den Tag von Mailand nur eine Krönung Heinrichs zum *rex Italiae* annimmt.